

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1980	Nummer 40
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	1. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz	806
238	31. 3. 1980	RdErl. d. Innenministers Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges	822

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	827
Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	827
Nr. 3 v. 15. 3. 1980	827

## I.

238

**Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1980 –  
VI C 1 – 6.077 – 400/80

**1 Notwendigkeit der Prüfung**

Die Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159), ist Voraussetzung für:

- 1.1 die Bewilligung von öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber von Eigenheimen, Eigensiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (§§ 25, 33 und § 88 a II. WoBauG),
- 1.2 die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung nach §§ 5 und 8 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG),
- 1.3 die Erteilung einer Bescheinigung zum Bezug einer im Zweiten Förderungsweg geförderten Wohnung gemäß § 88 a Abs. 1 II. WoBauG,
- 1.4 die Ausstellung der Bescheinigungen A und B nach dem RdErl. „Ausstellung von Bescheinigungen über die Weitergewährung von 12jährigen Aufwendungsbeihilfen, Aufwendungszuschüssen und Aufwendungsdarlehen“, RdErl. v. 19. 3. 1974 (SMBL. NW. 2370),
- 1.5 die Fortdauer der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel gemäß § 16 Abs. 3 und 8 WoBindG,
- 1.6 die Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen nach § 54 a II. WoBauG.

**2 Maßgebliche Einkommensgrenze**

- 2.1 Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist das Jahreseinkommen des Wohnungssuchenden und der zur Familie rechnenden Angehörigen maßgebend (Gesamteinkommen). Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG). Die Zugehörigkeit von Angehörigen zum Familienhaushalt ist durch eine Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachzuweisen; hat sich ein Angehöriger kurz vor der Antragstellung an- oder abgemeldet, ist nachzuprüfen (z. B. durch Ermittlung der Gründe für den Zu- oder Wegzug), ob der Angehörige auf Dauer in den Haushalt aufgenommen oder aus dem Haushalt ausgeschieden ist. Zur Familie kann auch bereits ein Kind gerechnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

- 2.2 Die Einkommensgrenze beträgt 21.600,- DM zuzüglich 10.200,- DM für den zweiten und weiterer 6.300,- DM für jeden weiteren zur Familie des Wohnungssuchenden rechnenden Angehörigen. Für junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich die Einkommensgrenze um 8.400,- DM bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Ehe geschlossen wurde.

- 2.3 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 4.200,- DM für jede Person, die nicht nur vorübergehend in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% gemindert (Schwerbehinderte) oder den Schwerbehinderten durch einen Gleichstellungsbescheid nach § 2 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz gleichgestellt ist. Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 80%, erhöht sich die Einkommensgrenze um 9.000,- DM. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist durch amtlichen Bescheid oder amtliche Be-

scheinigung nachzuweisen (z. B. Rentenbescheid, in dem der Grad der Erwerbsminderung festgelegt ist; Schwerbehindertenausweis).

- 2.4 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 6.300,- DM je Haushalt für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes.

**3 Ermittlung des Jahreseinkommens**

- 3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG die Summe der im maßgeblichen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Einkünfte sind danach

- a) bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn und
- b) bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

- 3.2 Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgenden Pauschbeträgen abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden (§ 9 a EStG):
  - 584,- DM von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit,
  - 100,- DM von den Einnahmen aus Kapitalvermögen, bei zusammenveranlagten Ehegatten 200,- DM,
  - 200,- DM von den Einnahmen im Sinne des § 22 Nr. 1 und 1 a EStG (Renten und Unterhaltsleistungen).

Der Abzug der Werbungskosten-Pauschbeträge darf bei der jeweiligen Einkunftsart nicht zu einem negativen Betrag führen. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte können Verluste bei einer Einkunftsart mit Einkünften aus einer anderen Einkunftsart ausgeglichen werden. Der Altersentlastungsbetrag und der Ausbildungspunkt-Abzugsbetrag nach §§ 2 Abs. 3, 24 a und 24 b EStG dürfen nicht abgezogen werden.

Zu den sonstigen Einkünften gehören nach § 22 Nr. 1 a EStG (in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 30. November 1978, BGBl. I S. 1849) auch Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, die der Empfänger von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält, soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können (Höchstbetrag 9.000,- DM jährlich).

- 3.3 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Ermittlung der Einkünfte; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen nicht anzurechnen. Zu den steuerfreien Einnahmen gehören insbesondere

- 3.31 die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3 und 3 a EStG; hierzu gehören z. B. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen;

- 3.32 die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 3 b EStG;

- 3.33 die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes (3. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257) gewährt wird.

- 3.34 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) von 400,- DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 4 EStG) von 480,- DM jährlich

- abzuziehen. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) abzusetzen; er beträgt 300,- DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 600,- DM. Der Abzug der in den Sätzen 1 und 2 genannten Freibeträge darf nicht zu einem negativen Betrag führen.
- 3.4 In Abweichung von der steuerlichen Einkunftsmitzung sind zur Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 Abs. 2 Satz 4 II. WoBauG
- 3.41 als einkommensmindernd abzuziehen:
- 3.411 die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge. Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach Nummer 3.31 als steuerfrei nicht angerechnet und dürfen daher nicht abgezogen werden. Nicht abzuziehen ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung der Ortzuschläge, die mit Rücksicht auf Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG gewährt werden;
- 3.412 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird;
- 3.42 als einkommenserhöhend hinzuzurechnen:
- 3.421 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den **Doppelbesteuerungsabkommen** besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 II. WoBauG);
- 3.422 Beträge für **Sonderabschreibungen**, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 b EStG, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung (AfA) übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 II. WoBauG). Die AfA nach § 7 EStG bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgesetzt; hinzuzusetzen ist lediglich die die AfA nach § 7 b EStG übersteigende Sonderabschreibung. Die AfA gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 EStG ist von den hierfür maßgeblichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessen; die Bemessungsgrundlage ist nicht wie bei § 7 b EStG auf 150 000,- DM bzw. 200 000,- DM begrenzt. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen ist die gesamte Sonderabschreibung hinzuzurechnen, da die AfA nach § 7 EStG bereits bei der Besteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist;
- 3.423 derjenige Teilbetrag von **Versorgungsbezügen**, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 4 800,- DM jährlich, steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 II. WoBauG); daher ist in Nummer 1.2 der Anlagen 1 a und 1 b der volle Betrag der Versorgungsbezüge anzugeben und in Nummer 3.2 der Anlagen 2 a und 2 b der steuerfrei bleibende Betrag der Versorgungsbezüge einzutragen;
- 3.424 derjenige Teilbetrag von steuerpflichtigen **Renten** im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG, der über den Ertragsanteil hinausgeht und steuerfrei ist. § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Daher ist in Nummern 1.3 der Anlagen 1 a und 1 b der volle Betrag der Renten anzugeben und in Nummern 3.3 der Anlagen 2 a und 2 b der steuerfrei bleibende Betrag der Renten einzutragen.
- 3.5 Da nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG die Summe der Einkünfte mit den Zu- und Abschlägen nach Nummern 3.4 bis 3.424 maßgebend ist, ist das „zu versteuernde Einkommen“ nicht maßgeblich. Deshalb dürfen Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder sonstige steuerlich anzuerkennende Freibeträge nicht abgesetzt werden.
- 4 Maßgeblicher Zeitpunkt:
- 4.1 Für die Feststellung der Einkommensgrenze, insbesondere der Zahl der Familienangehörigen, der Eigenschaft als junges Ehepaar, Aussiedler, Schwerbehinderte usw., und für die Berechnung des Einkommens ist folgender Zeitpunkt maßgebend:
- 4.11 bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln nach Nummer 1.1: der Zeitpunkt der Antragstellung,
- 4.12 bei der Ausstellung von Bescheinigungen und Bezugsgenehmigungen nach Nummern 1.2 bis 1.4: der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 WoBindG; im Fall der Nr. 1.2 unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 WoBindG: der Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung),
- 4.13 bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Nummer 1.5: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel (§ 16 Abs. 8 WoBindG),
- 4.14 bei der Anerkennung eines geeigneten Bewerbers nach Nummer 1.6: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages (§ 54 a II. WoBauG).
- 4.2 Bei der Berechnung des Einkommens ist in der Regel das Jahreseinkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem maßgeblichen Zeitpunkt nach Nummern 4.11 bis 4.14 vorangegangen ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG).
- 4.21 Abweichend von dieser Regel sind zugrunde zu legen
- a) die Einkünfte des laufenden Jahres, also des Kalenderjahres, in das der maßgebliche Zeitpunkt nach Nummern 4.11 bis 4.14 fällt (vgl. dazu Nr. 4.211), oder
- b) das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats vor dem maßgeblichen Zeitpunkt nach Nummern 4.11 bis 4.14 (vgl. dazu Nr. 4.212), wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres (§ 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG). Eine dauernde Veränderung der Einkünfte ist anzunehmen, wenn sie voraussichtlich auf unbestimmte Zeit oder für mindestens 3 Jahre bestehen bleiben wird.
- 4.211 Die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres (Nr. 4.21 Buchstabe a) können festgestellt werden, indem die Einkünfte der schon vergangenen Monate des Kalenderjahres ermittelt und die voraussichtlichen Einkünfte der restlichen Monate geschätzt werden. Hierbei sind nachhaltige Veränderungen der Einkünfte zu berücksichtigen, auch wenn sie nach dem maßgeblichen Zeitpunkt, aber noch im laufenden Jahr mit hinreichender Sicherheit eintreten (z. B. Pensionierung, Aufnahme der Berufstätigkeit nach Abschluß der Ausbildung, nicht aber der künftige, erfahrungsgemäß nicht hinreichend nachweisbare Wegfall von Überstundenvergütungen). Eine nachhaltige Veränderung des Einkommens liegt auch vor, wenn sich durch Bezug der begehrten Wohnung die Werbungskosten, z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, erhöhen oder verringern.
- 4.212 Wird das Zwölffache der Einkünfte des letzten Monats (Nr. 4.21 Buchstabe b) zugrundegelegt, so sind auch einmalige Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 II. WoBauG), z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, 13. Monatsgehalt usw.

**5 Durchführung der Prüfung**

5.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse hat der Wohnungssuchende eine vollständig ausgefüllte Erklärung nach den Anlagen 1 a oder 2 a vorzulegen.

**Anlage 1 a** 5.11 Die Anlage 1 a ist für Wohnungssuchende mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und aus Renten bestimmt. Sie ist auch dann zu verwenden, wenn der Wohnungssuchende zur Einkommensteuer veranlagt wird und noch andere Einkünfte bezieht. Die Angaben in der Einkommenserklärung sind durch Unterlagen des Wohnungssuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) oder durch Bestätigungen des Arbeitgebers oder des Finanzamtes nachzuweisen.

**Anlage 2 a** 5.12 Die Anlage 2 a ist für Wohnungssuchende mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung bestimmt. Die Summe der Einkünfte ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen; von diesem Betrag sind steuerfreie Einnahmen nicht abzusetzen, da sie bereits bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte außer Betracht geblieben sind. Liegt der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vor, so ist von dem Ergebnis der letzten steuerlichen Veranlagung auszugehen; der Wohnungssuchende hat ferner anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung seines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich seine Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr verändert haben.

5.13 Deckt der Wohnungssuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe als eingehalten angesehen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG). Dagegen sind in jedem Falle Einkommensnachweise zu fordern, um die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Minderverdienenden nach §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 WoBindG festzustellen.

**Anlagen** 5.2 Bezüglich des Einkommens der Angehörigen hat der Wohnungssuchende entweder zu versichern, daß seine Angehörigen kein eigenes Einkommen haben, oder eine von dem Angehörigen ausgefüllte Einkommenserklärung nach den Anlagen 1 b oder 2 b vorzulegen. Für die Prüfung des Einkommens des Angehörigen gelten die Vorschriften über die Prüfung des Einkommens des Wohnungssuchenden entsprechend.

5.3 Art und Ergebnis der Einkommensprüfung sind aktenkundig zu machen. Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen.

**6 Aufhebung von Runderlassen**

Der RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBI. NW. 238) wird aufgehoben.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

## **Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau**

von **Wohnungssuchenden** mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Wohnungssuchenden Ich,	Geburtsdatum
Beruf	Wohnung
	Nr. der Lohnsteuerkarte

hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:

vergangenen Kalenderjahr 19..... in der Zeit	laufenden Kalenderjahr 19..... in der Zeit	Monat
vom .....	vom .....	(letzter Monat vor dem maßgebenden Zeitpunkt)
bis .....	bis .....	
DM	DM	DM

- 1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
  - 1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)
  - 1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 3):

#### 1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)

**1.41 Monatsbetrag:**

**1.42 Jahresbetrag:**

### 1.5 Außerdem erhalte ich jährlich (Anm. 4)

## 1.51 Urlaubsgeld

## 1.52 Weihnachtsgeld

**1.53 13. Monatsgehalt u. a.**

## 1.6 Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt: (Zwischensumme Nr. 1.42 bis 1.53)

2 Darin sind folgende steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag) enthalten (Anm. 5): .....

- 3 Von den Bruttoeinnahmen (Nr. 1.6) sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):

3.1 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Weihnachts-Freibetrag von 400,- DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,- DM

3.2 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,- DM bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und von insgesamt 200,- DM bei Renten und Unterhaltsleistungen

3.3 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 6) oder

3.4 im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19..... über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 6)

3.5 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 7)

3.6 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 8)

3.7 zustehende Absetzungen nach § 7 EStG (Anm. 9)

3.8 Zwischensumme von Nr. 2 bis 3.7:

3.9 **Zwischenergebnis** (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.8):

4 Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (Anm. 9)

5 **Anzurechnendes Jahreseinkommen** (Nr. 3.9 + 4) ohne die sonstigen Einkünfte (Nr. 7)

8/10

6 Im Vergleich mit dem vergangenen Jahr (Spalte 1) haben sich meine Einkünfte im laufenden Jahr (Spalte 2) und im letzten Monat (Spalte 3) verändert \*). Die Veränderung wird

- 6.1 voraussichtlich nur vorübergehend sein \*)  
 6.2 voraussichtlich auf Dauer bestehen bleiben \*)

Grund: .....

7 **Sonstige Einkünfte**

7.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte, die im letzten Einkommensteuerbescheid für 19..... wie folgt festgestellt wurden \*):

Einkünfte aus (Anm. 10):	Einkünfte		Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer Betrag (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 3) DM
	DM	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung DM		
	1	2	3	4
7.11 Vermietung und Verpachtung				
7.12 selbständiger Arbeit				
7.13 .....				
7.14 .....				
7.15 Anzurechnendes Einkommen aus sonstigen Einkünften				

7.16 Diese Einkünfte haben sich bisher nicht verändert \*).

7.17 Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf ..... DM erhöht/verringert \*).

Diese Veränderung wird voraussichtlich vorübergehend \*) / von Dauer sein.

Grund: .....

7.2 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich keine sonstigen Einkünfte, die zusammen den Betrag von 800,- DM jährlich übersteigen; ich werde nicht zur Einkommensteuer veranlagt \*).

8 Zu meinem Haushalt gehören im maßgebenden Zeitpunkt (Anm. 11) folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts-Datum	Ehegatte/ Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
8.1				
8.2				
8.3				
8.4				
8.5				
8.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

9 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. ..... angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt \*).

10 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Fälschbeurkundungen nach §§ 271, 272 Strafgesetzbuch (StGB), u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können.

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift des Wohnungssuchenden)

11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51–1.53 und 3.5 wird bestätigt.

..... (Ort und Datum)

..... (Arbeitgeber)

12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.3, 3.4, 3.7, 4 und 7.11 bis 7.14 (Spalten 1–3) wird bestätigt.

..... (Ort und Datum)

..... (Finanzamt)

\*) Nichtzutreffendes streichen.

### **Feststellungen der Behörde**

## 1 Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungssuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1	Grundbetrag für den Wohnungssuchenden	21.600	DM
1.2	zuzüglich 10.200,- DM für den zweiten Angehörigen		DM
1.3	zuzüglich je 6.300,- DM für ..... weitere Angehörige		DM
1.4	zuzüglich je 4.200,- DM für ..... Schwerbehinderte (ab 50% MdE)		DM
1.5	zuzüglich je 9.000,- DM für ..... Schwerstbehinderte (ab 80% MdE)		DM
1.6	zuzüglich 8.400,- DM für junge Ehepaare		DM
1.7	zuzüglich 6.300,- DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte		DM
1.8	Einkommensgrenze		DM

## 2 Gesamteinkommen

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 5 zuzüglich 7.15 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungssuchender	DM
Angehöriger 8.1	DM
Angehöriger 8.2	DM
Angehöriger 8.3	DM
Angehöriger 8.4	DM
Angehöriger 8.5	DM
Angehöriger 8.6	DM

### 3 Ergebnis

### 3.1 Die Einkommensgrenze wird überschritten um

DM

Die Überschreitung beträgt ..... % \*).

243

### 3.2 Die Einkommensgrenze wird unterschritten um

DM

Volume 10, Number 2, 1998

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen eine Einkommenserklärung vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen die Ausfüllung des Vordrucks erleichtern:

### Anmerkung 1

Für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist folgender Zeitpunkt maßgeblich

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel.
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

In Spalten 1 bis 3 sind einzutragen:

- die Einkünfte des Kalenderjahres, das dem maßgeblichen Zeitpunkt vorangegangen ist.
- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der maßgebliche Zeitpunkt fällt.
- die Einkünfte des letzten Monats vor dem maßgeblichen Zeitpunkt.

### Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40% dieser Bezüge, höchstens jährlich 4.800,- DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

### Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Rente und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Rente ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zu diesen Rente zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Rente aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Hochsitzbetrag von 9.000,- DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

### Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen - wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. - auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

### Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit und Rente (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- a) Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen;
- b) bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungshilfen und Abnutzungsschadigungen für Dienstkleidung und Bekleidungszuschüsse;
- c) bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;
- d) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
- e) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Heiratsbeihilfen bis zu 700 -- DM und Gebütsbeihilfen bis zu 500,-- DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden;
- g) andere Zuwendungen, z. B. Jubiläums geschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind;
- h) gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (§ 3 b Einkommensteuergesetz);
- i) die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird. jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuersabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen abgezogen werden.

### Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen eingetragen sein. In Nr. 3.3 darf jedoch der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.2) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; die Ausfüllung der Nr. 3.3 entfällt.

### Anmerkung 7

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzuflüsse zu Löhnen, Gehältern und Rente sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden. Nicht anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlags, die mit Rücksicht auf Kinder gewahrt wird.

### Anmerkung 8

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen für Kinder werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Kinderzuflüsse aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.

### Anmerkung 9

Unter Nrn. 3.7 und 4 sind nur dann Beträge einzutragen, wenn der Antragsteller ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzt. Für diese Objekte kann steuerlich eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG geltend gemacht werden. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens darf diese jedoch nicht abgezogen werden, soweit sie die Abschreibungen für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG übersteigt.

Wenn auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Nr. 3.3) eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG enthalten, ist dieser Betrag der Sonderabschreibungen in Nr. 4 anzugeben; in Nr. 3.7 ist ferner die AfA nach § 7 EStG auszuweisen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 3.7 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

Liegt für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) bereits der Einkommensteuerbescheid vor, sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausschließlich unter Nr. 7.11 anzugeben, die Ausfüllung von Nr. 3.7 und Nr. 4 entfällt.

### Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 a bis § 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren. In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) berücksichtigt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

### Anmerkung 11

Anzugeben sind die Angehörigen, die im maßgeblichen Zeitpunkt zum Familienhaushalt gehören; der maßgebliche Zeitpunkt ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht im maßgeblichen Zeitpunkt zum Haushalt gehörten, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

Zu Nr. 8 .....  
der Einkommenserklärung des  
Wohnungssuchenden:

# **Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau**

von solchen Angehörigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Bitte Erläuterungen beachten)

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name und Vorname Ich</td> <td style="width: 50%;">Geburtsdatum</td> </tr> <tr> <td>Beruf</td> <td>Wohnung</td> </tr> </table> <p>hatte folgende Bruttoeinnahmen einschließlich Überstundenvergütungen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Anm. 1) im:</p> <p>1.1 Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge (auch Sachbezüge u. Vorteile) aus dem Dienstverhältnis (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)</p> <p>1.2 Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen (ohne Nrn. 1.51 bis 1.53) (Anm. 2)</p> <p>1.3 Renten und Unterhaltsleistungen (Anm. 3):</p> <p>1.4 Zwischensumme (Nrn. 1.1 + 1.2 + 1.3)</p> <p>1.41 Monatsbetrag:</p> <p>1.42 Jahresbetrag:</p> <p>1.5 Außerdem erhalte ich jährlich (Anm. 4)</p> <p>1.51 Urlaubsgeld</p> <p>1.52 Weihnachtsgeld</p> <p>1.53 13. Monatsgehalt u. a.</p> <p>1.6 Die Bruttoeinnahmen betragen insgesamt: (Zwischensumme Nr. 1.42 bis 1.53)</p> <p>2 Darin sind folgende steuerfreie Einnahmen (Jahresbetrag) enthalten (Anm. 5):</p> <p>3 Von den Bruttoeinnahmen (Nr. 1.6) sind außerdem abzusetzen (Jahresbetrag):</p> <p>3.1 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Weihnachts-Freibetrag von 400,- DM und der Arbeitnehmer-Freibetrag von 480,- DM</p> <p>3.2 Werbungskosten-Pauschbetrag von 564,- DM bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und von insgesamt 200,- DM bei Renten und Unterhaltsleistungen</p> <p>3.3 auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 6) oder</p> <p>3.4 im Lohnsteuer-Jahresausgleich für 19... über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus anerkannte Werbungskosten (Anm. 6)</p> <p>3.5 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (Anm. 7)</p> <p>3.6 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 8)</p> <p>3.7 zustehende Absetzungen nach § 7 EStG (Anm. 9)</p> <p>3.8 Zwischensumme von Nr. 2 bis 3.7:</p> <p>3.9 Zwischenergebnis (Nr. 1.6 abzüglich Nr. 3.8):</p> <p>4 Sonderabschreibungen nach § 7b EStG (Anm. 9)</p> <p>5 Anzurechnendes Jahreseinkommen (Nr. 3.9 + 4) ohne die sonstigen Einkünfte (Nr. 7)</p>	Name und Vorname Ich	Geburtsdatum	Beruf	Wohnung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">vergangenen Kalenderjahr 19... in der Zeit</td> <td style="text-align: center;">laufenden Kalenderjahr 19... in der Zeit</td> <td style="text-align: center;">Monat</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">vom</td> <td style="text-align: center;">bis</td> <td style="text-align: center;">vom</td> <td style="text-align: center;">bis</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">DM</td> <td style="text-align: center;">DM</td> <td style="text-align: center;">DM</td> <td style="text-align: center;">DM</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> </tr> </table>	vergangenen Kalenderjahr 19... in der Zeit		laufenden Kalenderjahr 19... in der Zeit	Monat	vom	bis	vom	bis	DM	DM	DM	DM	1	2	3	
Name und Vorname Ich	Geburtsdatum																				
Beruf	Wohnung																				
vergangenen Kalenderjahr 19... in der Zeit		laufenden Kalenderjahr 19... in der Zeit	Monat																		
vom	bis	vom	bis																		
DM	DM	DM	DM																		
1	2	3																			

8/14

6 Im Vergleich mit dem vergangenen Jahr (Spalte 1) haben sich meine Einkünfte im laufenden Jahr (Spalte 2) und im letzten Monat (Spalte 3) verändert \*). Die Veränderung wird

6.1 voraussichtlich nur vorübergehend sein \*)

6.2 voraussichtlich auf Dauer bestehen bleiben \*)

Grund: .....

7 **Sonstige Einkünfte**

7.1 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich folgende Einkünfte, die im letzten Einkommensteuerbescheid für 19..... wie folgt festgestellt wurden \*):

Einkünfte aus (Anm. 10):	Einkünfte		Zustehende Absetzung nach § 7 EStG	Anrechenbarer Betrag (Sp. 1 + Sp. 2 – Sp. 3) DM
	DM	Darin berücksichtigte Sonderabschreibung DM		
	1	2	3	4
7.11 Vermietung und Verpachtung				
7.12 selbständiger Arbeit				
7.13 .....				
7.14 .....				
7.15 Anzurechnendes Einkommen aus sonstigen Einkünften				

7.16 Diese Einkünfte haben sich bisher nicht verändert \*).

7.17 Diese Einkünfte haben sich gemäß der beigefügten Aufstellung auf ..... DM erhöht/verringert \*).

Diese Veränderung wird voraussichtlich vorübergehend \*) / von Dauer sein.

Grund: .....

8 Außer den vorstehend angegebenen Einkünften habe ich keine sonstigen Einkünfte, die zusammen den Betrag von 800,- DM jährlich übersteigen; ich würde nicht zur Einkommensteuer veranlagt \*).

9 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mitteilbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 Strafgesetzbuch (StGB), u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können.

10 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

..... (Ort und Datum)

..... (Arbeitgeber)

11 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1.1, 1.2, 1.51–1.53 und 3.5 wird bestätigt.

..... (Ort und Datum)

..... (Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen \*)

12 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3.3, 3.4, 3.7, 4 und 7.11–7.14 (Spalten 1–3) wird bestätigt.

..... (Ort und Datum)

..... (Finanzamt)

# Erläuterungen

815

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbau sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen eine Einkommenserklärung vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen die Ausfüllung des Vordrucks erleichtern:

## Anmerkung 1

Für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist folgender Zeitpunkt maßgeblich:

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel.
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

In Spalten 1 bis 3 sind einzutragen:

- die Einkünfte des Kalenderjahres, das dem maßgeblichen Zeitpunkt vorangegangen ist.
- die Einkünfte des laufenden Jahres, in das der maßgebliche Zeitpunkt fällt.
- die Einkünfte des letzten Monats vor dem maßgeblichen Zeitpunkt.

## Anmerkung 2

Anzugeben sind jeweils die vollen Bruttoeinnahmen einschl. der Überstundenvergütungen aus dem jetzigen Dienstverhältnis und aus früheren Dienstleistungen. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Altersentlastungsbetrag usw., dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 40% dieser Bezüge, höchstens jährlich 4.800,- DM, steuerfrei bleibt. Einmalige Leistungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. sind gesondert unter Nrn. 1.51 bis 1.53 auszuweisen.

## Anmerkung 3

Anzugeben sind Art und Betrag steuerpflichtiger Renten und Unterhaltsleistungen. Bei steuerpflichtigen Renten ist der volle Betrag auch dann einzusetzen, wenn die Steuer nach § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG nur vom Ertragsanteil berechnet wird und die Rente deshalb fast steuerfrei ist. Zu diesen Renten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen.

Unterhaltsleistungen sind nur anzugeben, wenn der Empfänger sie von seinem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhält und soweit sie vom Geber mit Zustimmung des Empfängers bis zum Hochstbetrag von 9.000,- DM jährlich als Sonderausgaben abgezogen werden.

## Anmerkung 4

Anzugeben sind die Jahresbeträge von einmaligen Leistungen - wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt u. a. - auch wenn sie nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

## Anmerkung 5

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen aus nichtselbständiger Arbeit und Renten (Nrn. 1.1, 1.2 und 1.5) abzuziehen, soweit sie in den angegebenen Bruttoeinnahmen enthalten sind. Als steuerfreie Einnahmen können in den Bruttoeinnahmen z. B. enthalten sein:

- a) Leistungen, aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen;
- b) bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Beauftragten der Polizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungshilfen und Abnutzungsschädigungen für Dienstkleidung und Bekleidungszuschüsse;
- c) bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes;
- d) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
- e) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Heiratsbeihilfen bis zu 700,- DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,- DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden;
- g) andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind;
- h) gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (§ 3 b Einkommensteuergesetz);
- i) die steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulage, die bei vermögenswirksamen Leistungen nach § 12 des 3. Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird.

Jedoch dürfen nicht die Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen abgezogen werden.

## Anmerkung 6

Auf der Lohnsteuerkarte kann ein Freibetrag für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen eingetragen sein. In Nr. 3.3 darf jedoch der Anteil des Freibetrages angegeben werden, der auf Werbungskosten beruht.

Sind für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) Werbungskosten über den Werbungskosten-Pauschbetrag (Nr. 3.2) hinaus auf der Lohnsteuerkarte und im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannt worden, ist in Spalte 1 nur der im Lohnsteuer-Jahresausgleich anerkannte Betrag in Nr. 3.4 anzugeben; die Ausfüllung der Nr. 3.3 entfällt.

## Anmerkung 7

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Beträgen zu Nr. 1.6 enthalten. In Nr. 3.5 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den Nrn. 1.1 und 1.2 angegebenen steuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind unter Nr. 2 als steuerfrei abgezogen und dürfen in Nr. 3.5 nicht eingetragen werden. Nicht anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlags, die mit Rücksicht auf Kinder gewahrt wird.

## Anmerkung 8

Einzuzeigen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen für Kinder werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.

## Anmerkung 9

Unter Nrn. 3.7 und 4 sind nur dann Beträge einzusetzen, wenn der Antragsteller ein Ein- oder Zweifamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzt. Für diese Objekte kann steuerlich eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG getroffen gemacht werden. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens darf diese jedoch nicht abgezogen werden, soweit sie die Abschreibungen für Abnutzung (AfA) nach § 7 EStG übersteigt.

Wenn auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Nr. 3.3) eine Sonderabschreibung nach § 7 b EStG enthalten, ist dieser Betrag der Sonderabschreibungen in Nr. 4 anzugeben; in Nr. 3.7 ist ferner die AfA nach § 7 EStG auszuweisen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 3.7 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

Liegt für das vergangene Kalenderjahr (Spalte 1) bereits der Einkommenssteuerbescheid vor, sind die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ausschließlich unter Nr. 7.11 anzugeben, die Ausfüllung von Nr. 3.7 und Nr. 4 entfällt.

## Anmerkung 10

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach § 7 a bis § 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dies gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren: In Spalte 2 wird die Sonderabschreibung eingetragen, die bei der Ermittlung der Einkünfte (Spalte 1) berücksichtigt worden ist. In Spalte 3 wird die AfA nach § 7 EStG angegeben, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Spalte 3 die Absetzung nach § 7 EStG mit Null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

## Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Wohnungsuchenden mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.

(Bitte Erläuterungen beachten)

Name und Vorname des Wohnungsuchenden	Geburtsdatum
1 Ich, Beruf	
	Wohnung
	Steuer-Nummer

im Kalenderjahr 19..... lt. Einkommensteuer- bescheid	im vergangenen Kalenderjahr 19
DM	DM
1	2

hatte – gemeinsam mit meinem Ehegatten \*) – folgende Summe der Einkünfte (Anm. 1):

- 2 Von der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind abzusetzen:
  - 2.1 gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge in Höhe von (Anm. 2):
  - 2.2 Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen (Anm. 3)
  - 2.3 Zustehende Absetzungen nach § 7 EStG (anstelle der Sonderabschreibung nach Nr. 3.1) (Anm. 4)
  - 2.4 Zwischenergebnis (Nr. 1 abzüglich Nr. 2.1, 2.2, 2.3)
- 3 Der Summe der Einkünfte zu Nr. 1 sind hinzuzurechnen:
  - 3.1 Sonderabschreibungen, insbesondere nach §§ 7a bis 7f EStG und §§ 82a bis 82k EStDV (Anm. 4):
  - 3.2 der Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG steuerfrei geblieben ist (Anm. 5):
  - 3.3 der Teilbetrag der Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchst. a) EStG, der bei der Besteuerung nicht berücksichtigt wurde (Anm. 6):
  - 3.4 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie steuerfreie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen im Betrag von:
- 3.5 Zwischensumme der Beträge zu Nrn. 3.1 bis 3.4:
- 4 Anzurechnende Jahreseinkommen (Nr. 2.4 + Nr. 3.5):
- 5 Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert\*)/ gemäß der beigefügten Aufstellung auf DM erhöht/verringert\*) Diese Veränderung wird voraussichtlich vorübergehend\*)/von Dauer\*) sein.

Grund:

- 6 Zu meinem Haushalt gehören im maßgeblichen Zeitpunkt (Anm. 7) folgende Angehörige:

Name, Vorname	Geburts-Datum	Ehegatte/ Angehörige	Beruf	Datum der Aufnahme in den Haushalt
6.1				
6.2				
6.3				
6.4				
6.5				
6.6				

(Weitere Angehörige ggfs. auf besonderem Beiblatt angeben)

- 7 Ich bestätige ausdrücklich, daß die unter Nr. ..... angegebenen Personen eigene Einkünfte weder im vergangenen Jahr hatten noch im laufenden Jahr haben. Für die übrigen Personen sind die notwendigen Einkommenserklärungen beigefügt\*).
- 8 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mitteilbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 Strafgesetzbuch (StGB), u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können.

Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine/unsere \*) Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Wohnungsuchenden)

(Unterschrift des Ehegatten)

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.1, 2.3 und 3.1 bis 3.4 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

**Feststellungen der Behörde**  
(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

**1 Einkommensgrenze**

Die Einkommensgrenze beträgt für den Wohnungsuchenden und die zur Familie rechnenden Angehörigen

1.1	Grundbetrag für den Wohnungsuchenden	21.600	DM
1.2	zuzüglich 10.200,- DM für den zweiten Angehörigen	.....	DM
1.3	zuzüglich je 6.300,- DM für ..... weitere Angehörige	.....	DM
1.4	zuzüglich je 4.200,- DM für ..... Schwerbehinderte (ab 50% MdE)	.....	DM
1.5	zuzüglich je 9.000,- DM für ..... Schwerstbehinderte (ab 80% MdE)	.....	DM
1.6	zuzüglich 8.400,- DM für junge Ehepaare	.....	DM
1.7	zuzüglich 6.300,- DM für Aussiedler, Zuwanderer und Gleichgestellte	.....	DM
1.8	Einkommensgrenze	<u>.....</u>	<u>DM</u>

**2 Gesamteinkommen**

Das anzurechnende Gesamteinkommen (Nr. 5 zuzüglich 7.15 der Einkommenserklärungen) wird wie folgt festgestellt:

Wohnungsuchender	.....	DM
Angehöriger 8.1	.....	DM
Angehöriger 8.2	.....	DM
Angehöriger 8.3	.....	DM
Angehöriger 8.4	.....	DM
Angehöriger 8.5	.....	DM
Angehöriger 8.6	<u>.....</u>	<u>DM</u>
	<u>.....</u>	<u>DM</u>

**3 Ergebnis**

3.1	Die Einkommensgrenze wird überschritten um	.....	DM
	Die Überschreitung beträgt ..... % *).		
3.2	Die Einkommensgrenze wird unterschritten um	.....	DM
	Die Unterschreitung beträgt ..... % *).		

**4 Abschlußverfügung:**

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

\* ) Nichtzutreffendes streichen

## Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungsuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungsuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungsuchende und seine Angehörigen eine Einkommenserklärung vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen die Ausfüllung des Vordrucks erleichtern:

### **Anmerkung 1**

Für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist folgender Zeitpunkt maßgeblich

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel.
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheim- und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

In der Regel sind die Einkünfte des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem maßgeblichen Zeitpunkt vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigt sich. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres bei Nummer 5 mitzuteilen.

Anzurechnen ist die Summe der Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und
- der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammengeführte Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungsuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1 b oder 2 b abzugeben.

### **Anmerkung 2**

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. In Nr. 2.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 2.1 nicht eingetragen werden. Nicht anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf Kinder gewahrt wird.

### **Anmerkung 3**

Einzutragen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung

im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Hierzu gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.

### **Anmerkung 4**

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7 a bis 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 3.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 2.3 wird die Absetzung nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 2.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

### **Anmerkung 5**

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H. höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4.800,- DM steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Beziehungen und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewährt werden

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

### **Anmerkung 6**

§22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappenschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 3.3 anzugeben.

### **Anmerkung 7**

Anzugeben sind die Angehörigen, die im maßgeblichen Zeitpunkt zum Familienhaushalt gehören; der maßgebliche Zeitpunkt ist zu Anmerkung 1 erläutert. Außerdem sind die Angehörigen einzutragen, die zwar noch nicht im maßgeblichen Zeitpunkt zum Haushalt gehören, jedoch alsbald nach dem Bezug der Wohnung in den Haushalt aufgenommen werden sollen.

Die stark umrandeten Felder werden von der Behörde ausgefüllt.

zu Nr. 8.....  
der Einkommenserklärung des Wohnungsuchenden

## Einkommenserklärung für den sozialen Wohnungsbau

von Angehörigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, die zur Einkommensteuer veranlagt werden (Bitte Erläuterungen beachten)

1	Name und Vorname des Angehörigen Ich.	Wohnung	Geburtsdatum
	Beruf		Steuer-Nummer

	im Kalenderjahr 19... lt. Einkommensteuer- bescheid	im vergangenen Kalenderjahr 19...
	DM	DM
1		2
2		
2.1		
2.2		
2.3		
2.4		
3		
3.1		
3.2		
3.3		
3.4		
3.5		
4		

5 Meine/Unsere Einkünfte haben sich im laufenden Kalenderjahr gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr nicht verändert\*)/ gemäß der beigefügten Aufstellung auf DM erhöht/verringert\*)  
Diese Veränderung wird voraussichtlich vorübergehend\*)/von Dauer\*) sein.

Grund:

- 6 Ich versichere, daß die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, daß falsche Angaben als mittelbare Falschbeurkundungen nach §§ 271, 272 Strafgesetzbuch (StGB), u. U. als Betrug nach § 263 StGB verfolgt und bestraft werden können.
- 7 Ich ermächtige das zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

(Ort und Datum)

(Arbeitgeber)

- 8 Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ehegatten/Angehörigen)

- 9 Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 2.1, 2.3 und 3.1 bis 3.4 wird bestätigt.

(Ort und Datum)

(Finanzamt)

\*) Nicht zutreffendes streichen

## Erläuterungen

Die Wohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Zur Ermittlung des Gesamteinkommens sind das Einkommen des Wohnungssuchenden und die Einkommen der zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen zusammen zu rechnen. Aus diesem Grunde haben der Wohnungssuchende und seine Angehörigen eine Einkommenserklärung vorzulegen.

Die folgenden Anmerkungen sollen die Ausfüllung des Vordrucks erleichtern:

### **Anmerkung 1**

Für die Feststellung der Familien- und Einkommensverhältnisse ist folgender Zeitpunkt maßgeblich

- a) bei der Bewilligung von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Mitteln an Bauherrn und Ersterwerber: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- b) bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsbescheinigungen und Bezugsgenehmigungen: der Zeitpunkt der Antragstellung.
- c) bei der Feststellung der Wohnberechtigung nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel: der Zeitpunkt der Rückzahlung der öffentlichen Mittel.
- d) bei der Anerkennung als geeigneter Bewerber für mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln geförderte Kaufeigenheim- und Kaufeigentumswohnungen: der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

In der Regel sind die Einkünfte des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem maßgeblichen Zeitpunkt vorangegangen ist. Falls der Einkommensteuerbescheid für dieses Jahr bereits vorliegt, sind die Angaben dieses Bescheides in Spalte 2 einzutragen; die Ausfüllung der Spalte 1 erübrigt sich. Falls der Einkommensteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr noch nicht vorliegt, sind in Spalte 1 die Angaben des Steuerbescheides für das Kalenderjahr der letzten Veranlagung einzutragen und in Spalte 2 die Beträge für das vergangene Kalenderjahr (z. B. aufgrund der Einkommensteuer-Erklärung) anzugeben. Außerdem ist das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres bei Nummer 5 mitzuteilen.

Anzurechnen ist die Summe der Einkünfte. Diese ist dem Einkommensteuer-Bescheid zu entnehmen. Einkünfte sind

- der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit und
- der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt, ist das zusammengeführte Einkommen beider Ehegatten anzugeben. Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, hat der Wohnungssuchende nur sein Einkommen anzugeben und der Ehegatte eine eigene Erklärung mit Formblatt 1 b oder 2 b abzugeben.

### **Anmerkung 2**

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht in den Einkünften zu Nr. 1 enthalten. In Nr. 2.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den angegebenen Einkünften enthalten sind. Die steuerfreien Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind in der Summe der Einkünfte (Nr. 1) nicht enthalten und dürfen in Nr. 2.1 nicht eingetragen werden. Nicht anzugeben ist bei Beamten, Richtern und Soldaten sowie Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf Kinder gewährt wird.

### **Anmerkung 3**

Einzuzeigen sind die Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für den geschiedenen Ehegatten und für nicht zum Haushalt rechnende Kinder. Unterhaltsleistungen werden jedoch nur für solche Kinder anerkannt, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet oder eine Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erbracht wird. Hierzu gehören insbesondere Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Kinderzuschlag nach § 27 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes.

### **Anmerkung 4**

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Jahreseinkommens dürfen Sonderabschreibungen nicht abgezogen werden, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbesondere solche nach §§ 7 a bis 7 f EStG und §§ 82 a bis 82 k EStDV. Dieses gilt allerdings nur für den Teilbetrag, um den die Sonderabschreibungen die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Zur Ermittlung dieses Teilbetrages wird wie folgt verfahren:

In Nr. 3.1 wird die Sonderabschreibung eingetragen und der Summe der Einkünfte hinzugerechnet; in Nr. 2.3 wird die Absetzung nach § 7 EStG angegeben und von der Summe der Einkünfte abgezogen, die dem Antragsteller zustehen würde, wenn er eine Sonderabschreibung nicht in Anspruch nehmen würde. Bei selbstgenutzten Einfamilienhäusern und selbstgenutzten Eigentumswohnungen ist in Nr. 2.3 die Absetzung nach § 7 EStG mit null anzusetzen, da sie bereits bei der Pauschbesteuerung nach § 21 a EStG berücksichtigt ist.

### **Anmerkung 5**

Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 40 v. H. höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 4.800,-DM steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die gewahrt werden

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge.

### **Anmerkung 6**

§22 Nr. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappfundsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 3.3 anzugeben.

## Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges

RdErl. des Innenministers v. 31. 3. 1980 –  
VIC 1 – 6.08 – 350/80

### 1 Anwendungsbereich

Diese Bestimmungen sind auf steuerbegünstigte Wohnungen anzuwenden, die nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugetzes (II. WoBauG) mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder gefördert werden. Mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen aus Bundes- und Landesmitteln wurden oder werden derartige Wohnungen nach folgenden Förderungsbestimmungen gefördert:

- 1.1 „Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes“, RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370), mit den zugehörigen „Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms“ vom 23. 7. 1971 und 19. 10. 1973 (einschl. des Zusatzprogramms aus Landesmitteln gemäß RdErl. v. 16. 8. 1977 (n.v.) – VI A 3 – 4.043 – 1517/77),
- 1.2 „Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –“, RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBL. NW. 23723) – nur bezüglich Personalwohnungen –,
- 1.3 „Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen“, RdErl. v. 27. 3. 1973 (MBL. NW. S. 820),
- 1.4 „Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau mit Aufwendungsdarlehen“, RdErl. v. 13. 4. 1978 (MBL. NW. S. 558),
- 1.5 Nummern 18 und 22 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979, RdErl. v. 20. 2. 1979 (SMBL. NW. 2370),
- 1.6 „Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrbauP –“, RdErl. v. 13. 2. 1980 (MBL. NW. S. 258/SMBL. NW. 2375).

### 2 Zuständigkeiten

- 2.1 Die Aufgaben der zuständigen Stelle obliegen den Stellen, die nach § 3 Wohnungsbaubindungsgesetz (WoBindG) zum Vollzug des Wohnungsbauungesetzes zuständig sind (§ 3 Nummer 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 – GV. NW. S. 103 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1979 – GV. NW. S. 10 –, – SGV. NW. 237 –; ab 1. Januar 1981: § 2 Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 – GV. NW. S. 649/SGV. NW. 237 –),

- 2.2 Die Aufgaben der Bewilligungsstelle auf dem Gebiet der Mietpreisbildung nach § 88 b II. WoBauG in Verbindung mit §§ 8 a bis 11 des Wohnungsbauungesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV 1970) obliegen

- a) bei den nach Nummer 1.1 geförderten Wohnungen:

der Wohnungsbauförderungsanstalt (§ 6 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 – GV. NW. S. 103 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1979 – GV. NW. S. 10 –, – SGV. NW. 237; ab 1. Januar 1981: § 5 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 – GV. NW. S. 649/SGV. NW. 237),

- b) bei den nach Nummern 1.2 bis 1.5 geförderten Wohnungen:

den Bewilligungsbehörden im Sinne von § 2 Abs. 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630/SGV. NW. 237),

- c) bei den nach Nummer 1.5 geförderten Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete gefördert sind:

den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen (§ 6 b Nummer 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969 – GV. NW. S. 103 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1979 – GV. NW. S. 10 –, – SGV. NW. 237; ab 1. Januar 1981: § 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979, GV. NW. S. 649/SGV. NW. 237).

### 3 Zu § 88 a Abs. 1 II. WoBauG: Zweckbestimmung der Wohnungen

#### 3.1 Sicherstellung der Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung ist durch die – auf den Förderungsbestimmungen beruhende und in dem Bewilligungsbescheid und dem Zuschuß- oder Darlehensvertrag enthaltene – Verpflichtung sichergestellt, die Wohnung nur Wohnberechtigten im Sinne von § 88 a Abs. 1 II. WoBauG zu überlassen.

#### 3.2 Überlassung zum Gebrauch

- 3.21 Der Verfügungsberechtigte (Bauherr oder Rechtsnachfolger) darf eine Wohnung einem Wohnungssuchenden in der Regel nur zum Gebrauch überlassen, wenn dieser ihm vorher eine Bescheinigung übergeben hat, aus der sich die Wohnberechtigung nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG für diese Wohnung überträgt. Ausnahmen von dieser Regel richten sich nach Nummern 2.22 und 3.23.

- 3.22 Die Bescheinigung ist einem Wohnungssuchenden auf Antrag von der zuständigen Stelle für eine bestimmte Wohnung zu erteilen, wenn dieser die Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 Nummer 1 oder 2 II. WoBauG erfüllt. Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist der RdErl. v. 1. 3. 1980 (MBL. NW. S. 806/SMBL. NW. 238) anzuwenden. Die Wohnberechtigung ist unabhängig von der Wohnunggröße. Wenn der Inhaber der Bescheinigung verstorben oder aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung ohne Übergabe einer Bescheinigung hausstandsgeschäftigen Familienangehörigen, die nach § 569 a Abs. 2 BGB in das Mietverhältnis eingetreten sind, und dem Ehegatten zum Gebrauch überlassen. Ist die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete gefördert worden, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung einem Wohnungssuchenden ohne Übergabe einer Bescheinigung überlassen, wenn einer Landesmittelbehörde (Regierungspräsident, Oberfinanzdirektion) ein Besetzungsrecht zusteht und diese das Besetzungsrecht zugunsten des Wohnungssuchenden ausübt (analog § 4 Abs. 5 WoBindG).

- 3.23 Der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung einem Wohnungssuchenden ohne Übergabe einer Bescheinigung überlassen, wenn die zuständige Stelle ihn hiervon auf seinen Antrag freigestellt hat. Die Freistellung kann erteilt werden,

a) wenn nach den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein öffentliches Interesse an der Zweckbestimmung nicht mehr besteht (analog § 7 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 WoBindG), das heißt ein wohnberechtigter Wohnungssuchender für die Wohnung nicht zu ermitteln ist,

b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Freistellung besteht (analog § 7 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 2 WoBindG) oder

c) wenn der Verfügungsberechtigte einem Angehörigen eine Wohnung in dem Gebäude zum Gebrauch überlassen will, in dem er selbst eine Wohnung bewohnt (analog § 7 Abs. 2 WoBindG).

Die Freistellung ist auf die Dauer der Nutzung durch den Nichtwohnberechtigten zu befristen. Die Freistellung nach Satz 2 Buchst. b und c darf nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte auf die

Auszahlung der anteilig auf die Wohnung entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen für die Dauer der Freistellung verzichtet hat; der Verzicht beschränkt sich auf 1,- DM/qm Wohnfläche monatlich, sofern und solange Aufwendungszuschüsse oder -darlehen diesen Betrag übersteigen. Dieser teilweise und befristete Verzicht berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung. Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von dem Verzicht und dessen Dauer zu unterrichten.

- 3.3 Selbstbenutzung durch die Verfügungsberechtigten
- 3.31 Der Verfügungsberechtigte darf eine ihm gehörige Wohnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle selbst benutzen. Die Genehmigung ist dem Verfügungsberechtigten auf seinen Antrag zu erteilen,
- a) wenn er die Voraussetzungen des § 88 a Abs. 1 II. WoBauG erfüllt oder
  - b) wenn er mindestens vier Wohnungen in einem der in Nummer 1 aufgeführten Förderungsprogramme geschaffen hat und eine dieser Wohnungen selbst beziehen will.
- 3.33 Der Verfügungsberechtigte darf eine ihm gehörige Wohnung ohne die Genehmigung nach Nummer 3.31 beziehen, wenn die zuständige Stelle ihn hier von freigestellt hat; Nummer 3.23 gilt entsprechend. Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung der Aufwendungsdarlehen ausgewählte Wohnung benutzen wollen.
- 3.4 Zweckentfremdung
- 3.41 Aufgrund der Zweckbestimmung nach § 88 a Abs. 1 II. WoBauG darf die Wohnung weder ganz noch teilweise anderen als Wohnzwecken zugeführt oder durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.
- 3.42 Die zuständige Stelle kann eine Zweckentfremdung genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten an der Zweckentfremdung besteht (analog § 12 Abs. 3 WoBindG). Die Genehmigung ist auf längstens 5 Jahre zu befristen und darf nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte auf die Auszahlung der anteilig auf die Wohnung entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen für die Dauer der Zweckentfremdung verzichtet hat; der befristete Verzicht berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung. Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von dem Verzicht und dessen Dauer zu unterrichten.
- 3.5 Verwaltungsgebühren
- Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Bescheinigung, Benutzungsgenehmigung, Freistellung und Zweckentfremdungsgenehmigung richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 612), – SGV. NW. 2011 – in Verbindung mit der Tarifstelle 29.1.19 des Allgemeinen Gebührentariffs.
- 4 Zu § 88 a Abs. 2 II. WoBauG: Dauer der Zweckbestimmung
- 4.1 Die Zweckbestimmung beginnt,
- a) mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen vor der Bezugsfertigkeit bewilligt werden,
  - b) mit der Bezugsfertigkeit, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen vor der Bezugsfertigkeit beantragt, aber erst danach bewilligt werden,
  - c) mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen nach der Bezugsfertigkeit beantragt und bewilligt werden.

- 4.2 Die Zweckbestimmung entfällt von Anfang an, wenn
- a) vor der Bezugsfertigkeit oder
  - b) nach der Bezugsfertigkeit, aber vor Auszahlung des ersten Zuschuß- oder Darlehensteilbetrages der Bewilligungsbescheid widerrufen oder im Einvernehmen mit dem Bauherrn aufgehoben wird oder der Bauherr auf die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse oder -darlehen endgültig verzichtet. Insoweit ist § 88 c Abs. 3 II. WoBauG nicht anwendbar. Im übrigen kann die Dauer der Zweckbestimmung nicht nachträglich durch Änderung des Bewilligungsbescheides oder des Zuschuß- oder Darlehensvertrages abgekürzt werden.
- 4.3 Der Zeitraum, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern (Förderungszeitraum), beträgt 12 Jahre.
- Er beginnt
- a) bei den nach Nr. 1.1 geförderten Wohnungen: mit dem Tage der Bezugsfertigkeit der Hälfte der geförderten Wohnungen des Gebäudes,
  - b) bei den nach Nrn. 1.2 bis 1.6 geförderten Wohnungen: mit dem Ersten des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung eines Gebäudes folgt.
- 4.4 Die Dauer der Zweckbestimmung bestimmt sich auch dann nach § 88 a Abs. 2 II. WoBauG in der Fassung des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBL. I S. 159), wenn aufgrund der früheren Gesetzesfassung eine längere Dauer vereinbart ist.
- 4.5 Die Dauer der Zweckbestimmung wird durch einen Wechsel des Verfügungsberechtigten nicht berührt. Die durch den Bewilligungsbescheid und den Zuschuß- oder Darlehensvertrag begründeten Verpflichtungen nach §§ 88 a und 88 b II. WoBauG gelten kraft Gesetzes auch für den Verfügungsberechtigten, der die Wohnung durch Rechtsgeschäft erworben hat, ohne in den Zuschuß- oder Darlehensvertrag eingetreten oder dessen Verpflichtungen übernommen zu haben. Aufwendungszuschüsse oder -darlehen können nicht auf eine andere Wohnung übertragen werden.
- 4.6 Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, zu welchem Zeitpunkt die Zweckbestimmung planmäßig oder vorzeitig (§ 88 c Abs. 3 II. WoBauG) endet. Durchschrift der Bestätigung erhält die zuständige Stelle.
- 5 Zu § 88 b II. WoBauG: Kostenmiete
- 5.1 Aufgrund der Förderungsbestimmungen ist durch den Bewilligungsbescheid sowie den Zuschuß- oder Darlehensvertrag die Verpflichtung zur Einhaltung der Kostenmiete nach § 88 b II. WoBauG übernommen worden.
- 5.2 Sind für eine Wohnung neben Aufwendungszuschüssen oder -darlehen auch Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß § 87 a II. WoBauG gewährt worden, so richtet sich die Mietpreisbildung nach § 87 a II. WoBauG und § 16 NMV 1970 (§ 17 Abs. 6 NMV 1970).
- 6 Zu § 88 c II. WoBauG: Maßnahmen bei Verstößen und vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung
- 6.1 Maßnahmen bei Verstößen
- 6.11 Außer der Kündigung des Aufwendungsdarlehens nach § 88 c Abs. 2 II. WoBauG kann die Wohnungsbauförderungsanstalt wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages
- a) bei den nach Nr. 1.1 geförderten Wohnungen: laufende Zahlungen von jährlich 3. v. H. des Darlehenshöchstbetrages,
  - b) bei den nach Nr. 1.2 bis 1.6 geförderten Wohnungen: zusätzliche Leistungen von jährlich 8 v. H. vom Ursprungsbetrag (Betrag nach vollständige Auszahlung des Aufwendungsdarlehens)

verlangen. Die Leistungen können von dem gesamten Darlehen, sollen jedoch in der Regel von dem anteilig auf die Wohnung entfallenden Darlehensbetrag berechnet werden.

- 6.12 Die Kündigung des Aufwendungsdarlehens und die Forderung vertraglicher Leistungen stehen im Ermessen der Wohnungsbauförderungsanstalt. Bei einer bestimmungswidrigen Benutzung der Wohnung durch einen Nichtberechtigten sollen in der Regel im Rahmen des Darlehensvertrages zunächst vertragliche Leistungen mit dem v. H.-Satz gefordert werden, der einem Betrag von 1,50 DM/qm Wohnfläche monatlich entspricht. Wenn mit einer Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustandes nicht zu rechnen ist oder es sich um eine Zweckentfremdung handelt, soll außerdem das Aufwendungsdarlehen gemäß § 88 c Abs. 2 II. WoBauG gekündigt werden. Die Kündigung des Aufwendungsdarlehens und die Forderung vertraglicher Leistungen sollen nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles namentlich der Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde.
- 6.13 Bei den nach Nrn. 1.2 und 1.6 mit Aufwendungszuschüssen geförderten Wohnungen kann die Bewilligungsstelle die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse widerrufen. Unabhängig von einem Widerruf kann die Wohnungsbauförderungsanstalt die Zahlung der Aufwendungszuschüsse einstellen und bereits gezahlte Zuschüsse zurückverlangen, wenn der Empfänger seinen Verpflichtungen aus dem Zuschußvertrag nicht nachkommt. Außerdem kann die Verzinsung der zurückzuzahlenden Zuschüsse mit jährlich 8 v. H. gefordert werden. Bei der Ausübung dieser Rechte sind Nummern 6.11 und 6.12 sinngemäß anzuwenden.

## 6.2 Vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung

- 6.21 Die vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung nach Maßgabe des § 88 c Abs. 3 II. WoBauG setzt voraus, daß der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger endgültig auf die anteilig auf die Wohnung entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen verzichtet bzw. das anteilig auf die Wohnung entfallende Aufwendungsdarlehen zurückzahlt. Das Aufwendungsdarlehen ist nur dann im Sinn von § 88 c Abs. 3 Satz 3 II. WoBauG vollständig zurückgezahlt, wenn auf die Auszahlung der noch ausstehenden Teilbeträge verzichtet wurde und damit verhindert wird, daß durch weitere Auszahlung neue Darlehensverpflichtungen entstehen.
- 6.22 Hat der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger vor dem 1. Mai 1980 die Voraussetzungen des § 88 c Abs. 3 II. WoBauG erfüllt und dauert die Zweckbestimmung am 30. April 1980 noch an, so endet sie am 1. Mai 1980 aufgrund des Inkrafttretens des § 88 c Abs. 3 II. WoBauG in der Fassung des Wohnungsbaubündlungsgesetzes 1980 vom 20. Februar 1980 (BGBl. I S. 159).

## 7 Erfassung und Kontrolle der Wohnungen

Die zuständige Stelle hat die geförderten Wohnungen nach Orten und Straßen geordnet in einer Kartei oder Datei zu erfassen. Die Kartei oder Datei soll folgende Merkmale und deren Veränderungen enthalten:

- Bezeichnung der Wohnung nach Ort, Straße und Lage im Haus,
- Datum und Aktenzeichen des Bewilligungsbescheides, Jahr der Bezugsfertigkeit und Ende der Zweckbestimmung,
- Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten,
- Name des Wohnungsinhabers, Art und Datum des Nachweises der Wohnberechtigung.

Soweit im Einzelfall begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß gegen die Verpflichtungen nach § 88 a oder 88 b II. WoBauG verstößen wurde, hat die zuständige Stelle den Sachverhalt aufzuklären und die Wohnungsbauförderungsanstalt zu unterrichten. Verwaltungskostenbeiträge werden hierfür nicht gewährt.

....., den .....,  
(Zuständige Stelle)

**Bescheinigung nach § 88 a II. Wohnungsbauigesetz  
zum Bezug einer im Zweiten Förderungsweg mit Aufwendungszuschüssen  
oder -darlehen geförderten Wohnung**

ist berechtigt, mit den zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen

die mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen geförderte Wohnung im Hause

..... (Ort) ..... (Straße) ..... (Haus-Nr.)

.....  
(genaue Lage der Wohnung im Hause)  
zu beziehen.

Diese Bescheinigung wird erteilt aufgrund der Einverständniserklärung des

.....  
(Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten)

Der Wohnungssuchende hat diese Bescheinigung dem Verfügungsberechtigten vor Abschluß des Mietvertrages vorzulegen und vor dem Bezug der Wohnung zu übergeben.

Im Auftrag

DS

.....  
(Unterschrift)

Durchschrift erhält:

.....  
(Verfügungsberechtigter)

Sie werden gebeten, den Einzug des Wohnungssuchenden innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen und hierzu das Formblatt zu verwenden, das auf der Rückseite der Ihnen vom Wohnungssuchenden zu übergebenden Bescheinigung abgedruckt ist.

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift)

....., den .....  
(Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten)

An den

Oberstadt-/Oberkreis-/  
Stadt-/Gemeindedirektor

Die umseitig bezeichnete Wohnung habe ich dem ..... zum Gebrauch überlassen.  
(Name des Mieters)

Der Mieter ist am ..... mit den in der Bescheinigung angegebenen Familienangehörigen  
eingezogen.

Für die Wohnung wurde folgende Miete vereinbart:

Einzelmiete: ..... DM

Umlagen für: ..... DM

..... DM

..... DM

Vergütung für: ..... DM

..... DM

..... DM

.....  
(Unterschrift des Mieters)

.....  
(Unterschrift des Verfügungsberechtigten)

## II.

## Justizminister

Stellenausschreibung  
für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Köln.  
Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen  
auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1980 S. 827

## Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 15. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer mit Beilage 9,80 DM zuzügl. Portokosten)

## Inhalt

## A. Amtlicher Teil

## I Kultusminister

Personalnachrichten . . . . .	98
Arbeitsbedingungen der hauptberuflich im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im öffentlichen Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 2. 1980 . . . . .	98
Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1980 . . . . .	99
Empfehlung für die Ausstattung der Schulen in der Sekundarstufe I. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1979 . . . . .	99
Materialien und Literatur zur „Deutschen Frage im Unterricht“. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 2. 1980 . . . . .	100
Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken; hier: Abschlußprüfungen 1980. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1980 . . . . .	100
Abänderung der Neufassung der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz „Unterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ vom 8. 4. 1976. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1980 . . . . .	100
Sonderschulwesen; hier: Klasse 10 der Schule für Lernbehinderte. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 2. 1980 . . . . .	100
Leistungsbewertung, Abschlüsse, Zeugnisse und Nachprüfungen in der Sekundarstufe I der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1980 . . . . .	108
Gesamtschule als Ganztagschule; hier: Ganztagsbereich. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1977 i.d.F. d. RdErl. v. 16. 1. 1980 . . . . .	112
Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1980 . . . . .	113
Berufsschuljahr – Berufsfeld Agrarwirtschaft –; hier: Durchführung der Betriebspraxis im zweiten Schulhalbjahr (Betriebspraktikum). RdErl. d. Kultusministers v. 21. 12. 1979 .	113
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von der Deutschen Schule Lagos erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1980 . . . . .	117
Anerkennung der Deutschen Schule London als Deutsche Auslandsschule, die zur Schlußprüfung führt. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 2. 1980 . . . . .	117

Landessportfest der Schulen 1980/81. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 2. 1980 . . . . . 117

Entwicklungshilfe. Bek. d. Kultusministers v. 7. 2. 1980 . . . . . 134

Empfehlung für die Ausstattung der Schulen in der Sekundarstufe I (Beilage zum GABI. NW., Ausgabe März 1980)

## II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalnachrichten . . . . .	137
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 2. 1980 . . . . .	138
Verfassung der Deutschen Sporthochschule Köln; hier: Änderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17. 1. 1980 . . . . .	139
Vorläufige Grundordnung der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen; hier: Berichtigung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 11. 2. 1980 . . . . .	139
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 2. 1980 . . . . .	139

## B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers . . . . .	140
Internationales Seminar für Englischlehrer in Edinburgh . . . . .	143
Besuch des Deutschen Museums in München durch Schulklassen . . . . .	143
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes des Landes Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. Februar bis 14. März 1980 . . . . .	143
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. Februar bis 14. März 1980 . . . . .	146

## C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen . . . . .	148
Sachregister und chronologische Übersicht für den 31. Jahrgang liegen bei	

– MBl. NW. 1980 S. 827.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X